In der Senatssitzung am 29. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

21.06.2021

Senatsvorlage

für die Sitzung des Senats am 29.06.2021

"Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch den Erlass von Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021"

A. Problem

Wie mit der am 21.07.2020 beschlossenen Senatsvorlage "Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch den Erlass von Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020" dargestellt, gilt der Gastronomiebereich als besonders betroffen. Das Ressort hatte gegenüber dem Anschlag 2020 im Rahmen des Jahresabschlusses Mindereinnahmen von 161 TEUR, die über den Bremen Fonds ersetzt worden sind.

Mit dem zuletzt geänderten Infektionsschutzgesetz und den fortgeschriebenen Corona-Verordnungen bestehen auch in 2021 erhebliche Einschränkungen für den Gastronomiebereich.

In der Fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.04.2021 ist die Schließung der Gastronomie für den Publikumsverkehr bis zum 09.05.2021 enthalten: "Gastronomiebetriebe sind für den Publikumsverkehr (…) geschlossen. Die Lieferung und Abholung von Getränken und mitnahmefähiger Speisen (Außer-Haus-Verkauf) bleibt zulässig; der Außenausschank und der Verkauf alkoholischer Getränke sowie die Ausgabe von mitnahmefähigen Speisen zum Verzehr vor Ort ist untersagt."

Auch etwaige Lockerungen in den Beschränkungen sind mit umfangreichen Auflagen verbunden, so dass viele Betriebe nur mit einer eingeschränkten Anzahl an Gästen den Betrieb fortführen können. Andere Betriebe sind insbesondere aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen und bleiben weiterhin geschlossen. Die damit verbundenen starken Einnahmeverluste führen zu existenziellen wirtschaftlichen Problemen in der Gastronomie.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und das Bauamt Bremen-Nord erheben für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund durch baurechtlich genehmigte Gastronomieaußenflächen eine Sondernutzungsgebühr nach der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung). In der Regel wird für die erteilten Erlaubnisse im 1. Quartal des Jahres die Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr berücksichtigt nicht die tatsächlich möglichen Betriebszeiten und gilt als Jahresgebühr auch für Wintermonate oder witterungsbedingte Ausfallzeiten. Auch die diesjährige Situation stellt allerdings eine besondere Ausnahme dar.

Eine Gebührenerhebung würde vor dem Hintergrund der anhaltenden Einschränkungen zur Pandemie-Bekämpfung zu einer unbilligen Härte führen, so dass ein Gebührenerlass i.S. des § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz einen Beitrag der Stadtgemeinde Bremen zur Fortführung der betroffenen Betriebe leisten könnte.

Mit dem Erlass der o.g. Gebühren rechnet das Ressort auch wieder mit Mindereinnahmen.

B. Lösung

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Freisitze für das Jahr 2021. Die Erlaubnisinhaber (Gastronomiebetriebe mit baurechtlich genehmigter Freisitzfläche auf öffentlichem Grund) können damit die öffentlichen Flächen im Jahre 2021 gebührenfrei nutzen. Die bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 25 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBetrG), danach können Kosten und Beiträge aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise erlassen werden. Auch können bereits entrichtete Kosten oder Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erstattet werden. Ergänzend ist in § 59 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung geregelt, dass der/die zuständige Senator/Senatorin einen Erlass erteilen kann, wenn eine besondere Härte vorliegt. Mit Zustimmung des Senators für Finanzen gem. § 59 VV-LHO Nr. 5.2 kann dieser Erlass erteilt werden. Die Gastronomen werden darüber schriftlich informiert.

C. Alternativen

Die Verwaltungsbehörde könnte in einzelnen Fällen prüfen, inwieweit (Fläche und Zeitraum betreffend) eine Nutzung der genehmigten Freisitzflächen nicht oder nur eingeschränkt möglich war und würde im pflichtgemäßen Ermessen über eine Reduzierung der Gebühr entscheiden. Diese Prüfungen würden einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch mit hohem Aufwand wären diese Kriterien kaum hinreichend gerichtsfest in allen Einzelfällen zu ermitteln.

Dieser alternative Umgang mit der Problemstellung wird daher nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Insgesamt wurden auf der Haushaltsstelle "Sondernutzung von Straßen" in den letzten Jahren vor Corona insgesamt rd. 225 TEUR p.a. veranschlagt. Neben den Gebühren für die Sondernutzung von Tischen und Stühlen werden auch andere Einnahmen auf den zugeordneten Haushaltstellen eingenommen, die nicht erlassen werden und somit auch nicht in die Berechnung des Ausgleichs fallen. In 2020 waren dies die Sondernutzungsgebühren für Werbeanlagen und Verkaufsstände gemäß Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses in Höhe von rd. 64 TEUR Euro; für 2021 wird hier mit Einnahmen von 50 TEUR gerechnet. Somit verbleibt ein Ausgleichsbedarf gegenüber dem Anschlag i.H.v. 175 TEUR.

Über die Finanzierung der Mindereinnahme zum Anschlag von 225 TEUR in 2021 wird ein

Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem vom Senat beschlossenen "Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie" vom 28.04.2020 in entsprechender Höhe von 175 TEUR gestellt, da eine Kompensation im PPL 68 nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung im Haushalt 2021 nicht finanzierbar ist. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, werden die Finanzierungsbedarfe 2021 aus dem Bremen-Fonds (Stadt) abgedeckt.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt wie im Haushaltsjahr 2020 über eine Kompensationszahlung aus dem Bremen-Fonds, PPL 95, an den Produktplan 68, Umwelt und Verkehr. Etwaige nicht zum Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen benötigte Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu streichen. Die technische Umsetzung erfolgt aus einer Nachbewilligung aus den Globalmitteln des Bremen-Fonds (Stadt) auf die Verrechnungsausgabe im PPL 95 (Haushaltstelle 3994.981 68-3 Kompensationszahlungen Sondernutzungsgebühren) und von dort erfolgt die Auszahlung auf die Verrechnungseinnahme im PPL 68 (Haushaltstelle 3681.381 68-5 Kompensation Sondernutzungsgebühren).

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe insbes. durch mögliche Bundes- und EU-Mittel prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Erlaubnisinhaber und - inhaberinnen werden in gleichem Maße begünstigt.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

- 1. Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für Freisitze für das Jahr 2021.
- 2. Der Senat stimmt dem Ausgleich der durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren entstehenden erwarteten Mindereinnahme i.H.v. rd. 175 TEUR in 2021 aus dem Bremen-Fonds, Stadt, über eine entsprechende Kompensationszahlung zu.
- 3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die notwendigen Beschlüsse und die haushaltsrechtliche Ermächtigung der Maßnahme durch die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss herbeizuführen.

Anlage 3

Muster Anmeldebogen

Ressort: Die Senatorin für Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

23.04.2021

Produktplan 68

Kapitel 3682 und 3691

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
-	-	Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch einen Erlass von Sondernutzungsgebühren	

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021. Die Erlaubnisinhaber (Gastronomiebetriebe mit baurechtlich genehmigter Freisitzfläche auf öffentlichem Grund) können damit die öffentlichen Flächen im Jahre 2021 gebührenfrei nutzen. Die bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):				
Beginn:	voraussichtliches Ende:			
Rückwirkend ab 1.1.2021	31.12.2021			
Zuordnung zu (Auswahl):				
 Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft 				

Zielgruppe/-bereich:	
(Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl:
Gastronomen	Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Mit dieser Maßnahme sollen die negativen Folgen auf die wirtschaftliche Situation der Gastronomiebetriebe abgemildert werden, zumal der Tatbestand der Sondernutzung bisher weitestgehend nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Maßnahme betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

Kennzahlen zur Messung der	Einheit	2021	2022
Zielerreichung			
Mindereinnahmen gegenüber 2019	TEUR	175	
bei Sondernutzung von Straßen (Richtwert)			

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Gastronomiebetriebe müssen die Bewirtung von Gästen pandemiebedingt einstellen. Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie führen bis zum heutigen Zeitpunkt dazu, dass einige Gastronomiebetriebe nur mit einer sehr eingeschränkten Anzahl an Gästen und einem erhöhten Aufwand den Betrieb fortführen können. Andere Betriebe sind insbesondere aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in der Lage, diese Auflagen zu erfüllen und bleiben weiterhin geschlossen.

Die Mindereinnahmen des eingeschränkten Betriebs belasten die wirtschaftliche Situation der Gastronomiebetriebe stark. In einigen Fällen droht die Betriebsaufgabe.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die finanzielle Entlastung der Gastronomen durch den Gebührenverzicht leistet einen Beitrag zur Entspannung der wirtschaftlichen Situation von Gastronomiebetrieben, die von Umsatzeinbußen durch Schließung und eingeschränktem Betrieb betroffen sind.

Darüber hinaus kommt der Außengastronomie eine besondere Rolle zu bei der Vermeidung von Infektionsrisiken bei der Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Stadtlebens, da die Ansteckungsgefahr im Freien deutlich reduziert ist gegenüber einem Aufenthalt in Innenräumen.

2.1. Dazu als Orientierung/Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?

(Bundesländer und Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

In einer Vielzahl von Städten ist ein Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie in der politischen Diskussion. Beschlossen wurde er u.a. bereits in Dresden, Lübeck, Lünen und Ingolstadt. In Hamburg haben einzelne Bezirke den Gastronomen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie erlassen. Ein stadtweiter Gebührenerlass ist, wie der Presse zu entnehmen ist, im Gespräch. In Bremerhaven ist ein entsprechender Beschluss beabsichtigt.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Temporäre Minderung der negativen Folgen der Corona-Pandemie auf den wirtschaftlichen Betrieb von Gastronomie in Bremen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Diese Kompensation ist nicht im Haushaltsentwurf des PPL 68 für das Jahr 2021 vorgesehen und nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung nicht finanzierbar. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. So soll die Finanzierung aus dem vom Senat am 28.04.2020 beschlossenen Bremen-Fonds erfolgen, welcher zur Mehrbedarfen Deckung von unabweisbaren nachgewiesenen und Mindereinnahmen infolge der Corona-Ausbreitung im Haushaltsentwurf 2021 gebildet wurde.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Für diese Maßnahme werden keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit erwartet.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Maßnahme betrifft Männer und Frauen in gleicher Weise.

Ressourceneinsatz: keine Auswirkungen					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
					□ LAND ⊠ STADT
Aggregat	Betrag	Betrag	Aggregat	Betrag	Betrag
	2021	2022		2021	2022
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen	175	
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe			VZÄ (plus Angabe		
Dauer in Monaten)			Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst.					
an Bremen					
Verrechnung/Erst.]		
an Bremerhaven					

Geplante Struktur:	
Verantwortliche Dienststelle: SKUMS	

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Refera	at 65:	
b) Gesondertes Projekt:		
Ansprechperson:		
Beigefügte Unterlagen:		
WU-Übersicht	□ ja	⊠ nein
	□ ja	□ nein
	 □ ja	□ nein